

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Herrn Bundesrat Moritz Leuenberger
3003 Bern

Bern, 18. Oktober 2005

Teilrevision des Bundesgesetzes über den Wald / Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Verband der Bürgergemeinden und Korporationen (SVBK) dankt für die nachträglich gebotene Möglichkeit, am Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf zur Teilrevision des Bundesgesetzes über den Wald teilnehmen zu können. Ein grosser Teil der Bürgergemeinden und Korporationen besitzt äusserst beträchtliche Waldflächen. Mit grossem Engagement setzen wir uns für die Waldpflege ein, um unseren Nachkommen einen funktionalen und der Gesellschaft dienenden Wald übergeben zu können. Es wäre deshalb in Zukunft unabdingbar, dass wir bei einer so wichtigen Vernehmlassung direkt als Adressaten bedient werden.

Die eingeleitete Teilrevision beinhaltet neue Zielsetzungen, zu denen wir gerne fristgerecht Stellung nehmen.

A. Allgemeine Bemerkungen

Das mit grossem Aufwand erarbeitete Waldprogramm CH (WAP-CH) weckte bei den Waldbesitzern einige ermutigende Zukunftsperspektiven. Die Erwartungen, dass dessen Prioritäten möglichst integral in die Gesetzesrevision einfliessen werden, waren gross.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf beschränkt sich jedoch die Umsetzung einzig auf diejenigen Kernpunkte, welche der Allgemeinheit zu gute kommen. Wir haben Verständnis für die gesteigerten Ansprüche der Gesellschaft an den Wald. Die Förderung der Schutzfunktion, Erholungsfunktion und der biologischen Vielfalt sind für uns unbestrittene Ziele.

Wir müssen jedoch mit Enttäuschung feststellen, dass die ökonomischen Zielsetzungen des WAP-CH (Stärkung der Wertschöpfungskette Holz und Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit) weitgehend ignoriert werden. Im Gegenteil, die

dringend notwendige Steigerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wird mit weiteren Einschränkungen und Vorgaben zusätzlich behindert.

B. Grundsätzliche Beurteilung

Die Gesetzesrevision verfolgt einseitige Ziele und Finanzflüsse. Wir fordern eine umfassende und ausgewogene Umsetzung der im WAP-CH formulierten Schwerpunkte. Mit der Verabschiedung von Resolutionen und Deklarationen am Weltforstkongress in Kanada ist die nationale Aufgabe aus unserer Sicht nicht erfüllt.

Aus den neuen Normen ergeben sich weitere öffentliche Waldleistungen und angeblich im öffentlichen Interesse liegende erhebliche Verteuerungen der Waldbewirtschaftung, die von den Waldeigentümern übernommen werden sollen. Zudem wird ihnen gleichzeitig zusätzliche wirtschaftliche Verantwortung übertragen. Wir können Ihnen mit Sicherheit prognostizieren: Eine defizitäre Waldwirtschaft ist keine nachhaltige Waldwirtschaft.

Das bescheidene Entgegenkommen bei den Abtriebsflächen und der Holzanzeichnung allein löst die Finanzlage der Waldeigentümer nicht.

C. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 7 Abs. 4

Gleichwertige Massnahmen sind bei Verzicht auf Realersatz ebenfalls zu Gunsten der Waldwirtschaft zu leisten. Der Nutzwald darf nicht immer weiter in den Hintergrund gestellt werden, so dass hier in Erweiterung des geltenden Gesetzestextes deutliche Zeichen zu setzen wären.

Art. 10

Die vorgeschlagene Ergänzung zur Waldfeststellung erscheint sinnvoll. Es ist in jedem Fall ein möglichst effizientes Verfahren wählen.

Art. 14

Hier stellt sich direkt die Frage, ob nicht zum Prinzip der allgemeinen Zugänglichkeit des Waldes auch ein Haftungsausschluss der Waldeigentümer aufgenommen werden sollte. Dieselbe Anregung wurde auch in der Vernehmlassung zur Teilrevision des Sachenrechts (Art. 699 Abs. 3 ZGB) angebracht. Es darf jedenfalls nicht sein, dass bei der immer umfassenderen Nutzung des Waldes durch die Öffentlichkeit bei der aktuellen Legiferierung die Haftungsfrage offen bleibt. Im Sinne des Legalitätsprinzips und der Rechtssicherheit muss diese Lücke nun dringend geschlossen werden.

Art. 17

Wohl wissend, dass dieser Artikel nicht unter den zu revidierenden aufgeführt ist, möchten wir doch anregen, auch im Zusammenhang mit dem Waldabstand eine Haftungsbeschränkung einzuführen. Nach Absatz 2 schreiben die Kantone zwar einen angemessenen Waldabstand für Bauten und Anlagen vor. Gleichzeitig entspricht es aber gängiger Praxis, praktisch in allen Fällen auf Ausnahmegesuch hin diesen Abstand zu unterschreiten. Dies ist an sich im Sinne der Waldgesetzgebung legitim, da

meist nicht mehr mit Funkenwurf oder übermässiger Beschattung gerechnet werden muss. Andererseits entsteht eine Gefährdung durch die Unterschreitung des Waldabstandes, indem umfallende Bäume die Bauten und Anlagen beschädigen können. Auch hier dürfte es kaum dem Willen des Gesetzgebers entsprechen, die Waldeigentümer dafür haften zu lassen. In einem weiteren Absatz sollte entweder ein Haftungsausschluss oder wenigstens die gesetzliche Grundlage eines Revers vorgesehen werden, den ein Grundeigentümer bei Unterschreitung des Waldabstandes zu unterzeichnen hätte.

Art. 20 – 23

Die Grundsätze der Bewirtschaftung sind im Gesetz klar zu definieren. Eine Nachhaltigkeit ergibt sich nicht nur aus ökologischen sondern ebenso sehr aus ökonomischen Kriterien. Es muss insbesondere der Grundsatz verankert werden, dass der Eigentümer über die Bewirtschaftung seines Waldes entscheidet. Nutzungsbeschränkungen sind grundsätzlich abzugelten.

D. Schlussbemerkung

Der Gesetzesentwurf enthält zweifellos gute Ansätze. Wir bemängeln allerdings die einäugige Umsetzung des WAP-CH Berichtes. Den Bürgergemeinden und Korporationen fehlen weitgehend Normierungen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Wir bitten Sie, die einseitige Ausrichtung zu korrigieren und dem Parlament – eventuell vorher nochmals den Vernehmlassungspartnern – einen ausgewogenen Gesetzesentwurf vorzulegen.

Mit freundlichen Grüssen
**Schweiz. Verband der Bürger-
Gemeinden und Korporationen**

Dr. Rudolf Grüninger, Präsident

Andreas Hubacher, Geschäftsführer